

Mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, auch für die Schweiz verbindlich. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten haben seither das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb des Vertragsgebiets frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen oder selbständig erwerbend sind oder - bei Nichterwerbstätigkeit - ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome und der Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme.

Das Freizügigkeitsabkommen wurde vom Schweizer Volk im Jahr 2000 mit 67,2% Ja-Stimmen genehmigt und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Die Ausdehnung des Abkommens auf die zehn im Jahr 2004 neu der EU beigetretenen Staaten schaffte 2005 ebenfalls die Hürde der Volksabstimmung (56 % Ja) und wurde am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Die Ausdehnung auf die 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien wurde am 8. Februar 2009 vom Volk genehmigt (59,2 % Ja) und trat am 1. Juni 2009 in Kraft.

In der Interpellationsbeantwortung vom 26. Oktober 2011 (Interpellation Atici betreffend Rocheturm und Arbeitsrecht) stellt der Regierungsrat in den einleitenden Bemerkungen fest, dass lediglich noch bezüglich Bulgarien und Rumänien bis 2016 gewisse Zugangsbeschränkungen bestehen. Diese Auskunft steht im Gegensatz zu einem Info-Blatt der Eidgenossenschaft (EDA und EVD) vom August 2011, welches von Schutzklauseln bis 2014 respektive 2019 spricht (siehe nächster Abschnitt).

Mit der Ausdehnung der Freizügigkeit 2004 wurden verschärfte Massnahmen für den Arbeitnehmerinnenschutz beschlossen. U.a. wurden Bedingungen definiert, unter denen es dem Bund erlaubt ist, erneut Kontingente einzuführen (Ventilklausel).

Der Bund hat vor allem bezüglich Scheinselbständige endlich den Handlungsbedarf erkannt und am Freitag, 2. März 2012 zuhanden der Bundesparlamente verschärfte flankierende Massnahmen für die Personenfreizügigkeit verabschiedet. Diese möchte der Bundesrat dringlich in Kraft setzen

Situation in Basel:

Die Personenfreizügigkeit brachte zum Beispiel im Gesundheitswesen eine erhebliche Entlastung bezüglich personeller Engpässe. Es kann festgestellt werden, dass die Gesundheitsversorgung in den Spitälern ohne Personenfreizügigkeit gefährdet wäre.

Bezüglich der Baustelle Rocheturm und auch MCH Messe Schweiz stellen sich jedoch speziell für das Bauhauptgewerbe und das Baunebengewerbe viele Fragen. Die komplizierten Strukturen machen es auch vielen Betroffenen und Interessierten nicht einfach, die richtigen Antworten zu finden. In den letzten Wochen haben sich die verschiedenen Beteiligten zudem damit hervorgetan, den jeweils anderen Mitwirkenden den Schwarzen Peter zuzuspielen. Ich weiss, dass der vertragslose Zustand im Bauhauptgewerbe direkten Einfluss auf die Kontrollen hat. Wenn ich das richtig verstehe, sind vor allem die Firmen, welche Aufträge erhalten, dafür verantwortlich, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Die Bauherren wie Roche oder MCH Group schieben ihre Verantwortung nach unten ab, sei dies über Generalunternehmer oder über Unterakordanz. Und dann gibt es ja noch den Kanton und die Kontrollorgane, in denen in Basel auch der Gewerbeverband und die Gewerkschaften vertreten sind. Auf Aussenstehende wirkt das äusserst verwirrend.

Ich möchte deshalb diese schriftliche Anfrage auch dazu verwenden, zumindest den involvierten Stellen Gelegenheit zu geben, Klarheit in die verworrene Situation zu bringen. Es darf aus meiner Sicht nicht sein, dass die komplizierten Strukturen im Bereich der Aufsicht dazu führen, dass Baslerinnen und Basler den Eindruck bekommen, die machen ja eh nichts oder nur das, was sie wollen. Deshalb hier einige Fragen, auf die ich gerne eine Antwort hätte.

1. Wie können Bauherren in die Pflicht genommen werden, sicher zu stellen, dass die Regeln der Personenfreizügigkeit eingehalten werden? Besteht für die Bauherren eine Haftungspflicht? Wenn nein, wäre eine solche sinnvoll?
2. Wie steht es um die Haftungspflicht der Generalunternehmer (GU) und welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Kanton gegenüber den GU?
3. Für die Kontrollen sind FLAM (Bund) und die tripartite Kommission BS zusammen mit dem AWA zuständig. Wie kann die Zusammenarbeit der Kontrollorgane so verbessert werden, dass sie ihre Aufgabe auch wirklich erfüllen und Missbräuche wirksam bekämpfen können?
4. Wurde die Roche-Baustelle seit dem Juni 2011 tatsächlich nicht mehr kontrolliert, wie dies einem Report von Telebasel entnommen werden kann?
5. Wie wird die MCH-Baustelle kontrolliert, gibt es Vereinbarungen mit der MCH AG? Hier hat der Kanton als Teileigner ja auch eine erhöhte Pflicht, sicher zu stellen, dass das Recht eingehalten wird.
6. Welche Auswirkungen hat der vertragslose Zustand im Bauhauptgewerbe auf die Baustellenkontrollen?
7. Was unternehmen die Ausgleichskassen, damit die Beiträge auch wirklich bezahlt werden und Scheinselbstständige nicht durch die Maschen schlüpfen?
8. Beim Studium der Unterlagen fällt auf, dass eine Diskrepanz zwischen den von der paritätischen Kommission resp. der Baustellenkontrolle gemeldeten Verstösse und den tatsächlich beim AWA eingeleiteten Verfahren besteht. Wie erklärt sich dies?

Urs Müller-Walz